

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Münde am Deister - Kindertagesstättengebührensatzung - vom 09.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Münde am Deister - Kindertagesstättengebührensatzung - vom 09.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Benutzungsgebühr – wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden

ab dem 01.08.2018 monatlich 115,20 Euro

Für Abweichungen von der wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden ist der Gebührensatz für die Sonderbetreuungszeiten anzusetzen.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial abgegolten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) vor und nach den Regelöffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung sind folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

je 30 Minuten je Tag

ab dem 01.08.2018 monatlich 14,40 Euro

Bei abweichenden kürzeren oder längeren Sonderbetreuungszeiten erhöht bzw. reduziert sich diese Gebühr anteilig entsprechend dem zeitlichen Umfang der angebotenen Früh-, Mittags- und Spätdienste.“

c) Absatz 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Kinder, für die bis zu einer max. Betreuungszeit von 8,0 Stunden täglich keine Gebühr zu erheben ist, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.“

d) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„Wird für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder bis zu einem täglichen Betreuungsumfang von höchstens 8,0 Stunden von der Gebühr befreit sind, eine darüber hinausgehende Betreuung in Anspruch genommen, werden hierfür Gebühren nach Absatz 2 und Absatz 3 erhoben.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bad Münden, den 14. Juni 2018

Büttner